

BMSGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und
Verbindungsdienste)

Mag.^a Carola Kaiser
Sachbearbeiterin

Carola.Kaiser@sozialministerium.at
+43 1 711 00-866257
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.736.297

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des österreichischen Schulwesens (DigiSchG) beschlossen wird; Stellungnahme des BMSGPK

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nimmt
mit Bezug auf das Schreiben vom 27. Oktober 2020, GZ 2020-0.560.790, zum im Betreff
genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Gemäß **§ 2 DigiSchG** sollen digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler der
5. Schulstufe zur Verfügung gestellt werden. Das Sozialministerium geht davon aus, dass
das Gesetzesvorhaben sämtliche Schülerinnen und Schüler umfasst, somit auch
**Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen bzw. Schülerinnen und Schüler mit
sonderpädagogischem Förderbedarf.**

Digitale Endgeräte sind nach aktuellem Stand der Technik oftmals bereits weitestgehend
barrierefrei. Es ist daher aus behindertenrechtlicher Sicht sowie aus Gründen der
Rechtssicherheit zweckmäßig, im neuen DigiSchG die **Barrierefreiheit** der Geräte
gesetzlich **zu verankern**. Es wird zunehmend wichtig, die Vorgaben nach dem Bundes-
Behindertengleichstellungsgesetz und nach der im einfachen Gesetzesrang stehenden UN-
Behindertenrechtskonvention, materiell-rechtlich zu ergänzen. Barrierefreiheit sollte
daher im vorliegenden Gesetzesvorhaben ausdrücklich aufgenommen werden, um eine

gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Geräte-Nutzung für behinderte Schülerinnen und Schüler umfassend abzusichern.

§ 7 DigiSchG sollte wie folgt ergänzt werden (Ergänzungen sind fett und unterstrichen hervorgehoben):

§ 7 Abs. 1: „[...] Digitale Endgeräte müssen barrierefrei und mit technischen Hilfsmitteln kompatibel sein.“

§ 7 Abs. 2: „[...] Der IT-gestützte Unterricht hat barrierefrei zu erfolgen.“ Hierbei kann auf die Grundsätze des Web-Zugänglichkeits-Gesetzes, das auf Webseiten im Schulbereich grundsätzlich keine Anwendung findet, zurückgegriffen werden. Die Erläuterungen zum Gesetz sollten dazu entsprechende Klargestellungen enthalten.

§ 7 Abs. 3: „[...] Im Digitalisierungskonzept ist auch das Thema Barrierefreiheit zu behandeln.“ Entwicklungs- und Umsetzungspläne zur Nutzung digitaler Technologien und Medien sollten jedenfalls auch Barrierefreiheit thematisieren und vorsehen.

Das BMSGPK weist ergänzend darauf hin, dass im Fall einer öffentlichen Auftragsvergabe ohnehin **§ 107 Bundesvergabegesetz** zu beachten ist. Demnach sind bei der Beschaffung einer Leistung, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen ist, die technischen Spezifikationen so festzulegen, dass die Kriterien des „Design for all“ einschließlich der **Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung berücksichtigt** werden. Dies könnte als hilfreiche Information in den **Erläuterungen** zum Gesetzentwurf vermerkt werden.

Gemäß **§ 5 Abs. 2 DigiSchG** beträgt der Eigenanteil der Erziehungsberechtigten 25 % des Preises für das digitale Endgerät, auf Antrag ist eine **Befreiung** möglich (**§ 5 Abs. 3**): wenn Geschwister Schüler- oder Studienbeihilfe erhalten (Z 1), es sich um einen Haushalt mit Bezug einer Mindestsicherung, Ausgleichszulage oder Notstandshilfe handelt (Z 2) oder eine Befreiung von der Rundfunkgebühr besteht (Z 3). Um die oftmals schwierige finanzielle Situation von Familienhaushalten mit behinderten Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen, sollte in § 5 Abs. 3 zusätzlich eine **Z 4** mit folgender Formulierung eingefügt werden:

„4. wenn für die Schülerin oder den Schüler oder ein Geschwisterkind, mit dem die Schülerin oder der Schüler im gemeinsamen Haushalt lebt, erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird“.

In § 5 Abs. 3 Z 2 **und** im letzten Satz des § 5 sollte jeweils nach dem Begriff „Mindestsicherung“ die Wortfolge **„bzw. Sozialhilfe“** eingefügt werden.

Das BMSGPK betont ausdrücklich, dass die Berücksichtigung von Barrierefreiheit bei der Digitalisierung des Schulbereichs eine geeignete Zielsetzung für den geplanten erneuerten **Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022–2030** darstellt und sich gut für daran anknüpfende Maßnahmen eignet.

15. November 2020

Für den Bundesminister:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt